

abcdefghi
jklmnopq
rstuvwxyz
abcdefghi
jklmnopq
rstuvwxyz



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Kurzstellungnahme

zur

geplanten Umsetzung

der

Zahlungsverzugsrichtlinie

Abteilung Recht
Berlin, Januar 2013

Die von der Bundesregierung geplante Richtlinienumsetzung wird in Deutschland zum Gegenteil des von der EU-Kommission verfolgten Ziels der Verkürzung der Zahlungsfristen führen. Das existierende Leitbild der unverzüglichen Zahlung, wird sich ändern, wenn eine 60 Tage-Frist bereits im Wortlaut des BGB normiert ist. De facto werden die Fristen damit ausgedehnt. Große Unternehmen werden eine entsprechende Fristenanpassung in ihre AGB aufnehmen. Damit droht die Gefahr, dass die 60-Tages-Frist zur Regel wird.

Die für die Handwerksbetriebe nachteilige Veränderung des Rechtsrahmens ist nicht notwendig. Die Zahlungsverzugsrichtlinie muss von Deutschland nicht 1:1 umgesetzt werden, denn es ist dem nationalen Gesetzgeber überlassen, auch strengere Gläubigerschutzbestimmungen aufzunehmen oder – wie im Falle Deutschlands – beizubehalten.

Damit sichergestellt ist, dass der Gesetzentwurf die Rechtslage bei Abnahme und Bezahlung des Werklohns möglichst verbessert, keinesfalls aber deutlich verschlechtert, ist von einer Aufnahme der 60 Tage in den Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuches abzusehen.

Denn die wirtschaftlichen Folgen wären gravierend: Ausweislich der Handwerkszählung 2009 des statistischen Bundesamtes haben die Betriebe des Handwerks (zulassungspflichtiges und zulassungsfreies Handwerk ohne die Betriebe des handwerksähnlichen Gewerbes) einen Gesamtumsatz in Höhe von rund 464 Mrd. Euro erwirtschaftet.

Jeder Kalendertag, der vorfinanziert werden muss, hat damit ein Volumen von 1,27 Mrd. Euro, legt man die Anzahl der Arbeitstage zugrunde, sogar von 1,84 Mrd. Euro. Der entsprechende finanzielle Aufwand der Branche für die Vorfinanzierung neuer Aufträge ist schon jetzt erheblich, stiege aber weiter dramatisch an, wenn sich die Zahlungsfristen verlängern würden. Die werkvertragliche Leistungserbringung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Unternehmer in Vorlage geht. Erst mit Abnahme des Werkes entsteht der Anspruch auf Zahlung des Werklohns. Es liegt auf der Hand, dass jeder Tag, an dem die Fälligkeit hinausgezögert wird, eine unmittelbare finanzielle Belastung für den Handwerker darstellt.

Das Handwerk hat den Ansatz der EU-Kommission zur Novellierung der Zahlungsverzugsrichtlinie grundsätzlich unterstützt und das Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene konstruktiv begleitet. Der Gedanke, die Grundsätze der Richtlinie auch im Verhältnis der Unternehmen zueinander unter Einbindung öffentlicher Auftraggeber zu implementieren, war und ist mit Blick auf einheitliche Zahlungsfristen richtig.

Der Umsetzungsbedarf in Deutschland ist gering, da mit § 271 BGB bereits eine über den Ansatz der Richtlinie hinausgehende strengere Regelung besteht, die eine sofortige Fälligkeit von Geldzahlungen vorsieht. Sie gilt für alle Teilnehmer am Rechtsverkehr; auch die öffentliche Hand.

Schon jetzt ist es in Deutschland geltende Rechtslage, dass jemand, der vom gesetzlichen Leitbild des § 271 BGB abweichen will, dies mit seinem Vertragspartner vereinbaren kann und muss. Geschieht dies in Form einer AGB-Klausel, ist diese der Inhaltskontrolle zugänglich, die sich an § 271 BGB orientiert. Der Einschätzung der Bundesregierung, wonach § 271a BGB grundsätzlich kein eigener Regelungsgehalt zukommt, sondern lediglich ein Vereinbarungserfordernis postuliert wird, kann nicht gefolgt werden. Nach dem Wortlaut des Entwurfs gilt das Vereinbarungserfordernis nur dann, wenn *„die Zeit für die Erfüllung einer Entgeltforderung um mehr als 60 Tage nach Zugang der Rechnung [...] überschritten wird“*. Die Konsequenzen aus dieser Formulierung sind nicht absehbar. Bedeutet sie, dass Zahlungsziele bis 60 Tage immer vereinbart werden können und es dann auf die grobe Benachteiligung des Vertragspartners nicht ankommt? Geht man vom Wortlaut des Gesetzentwurfs aus, muss man dies annehmen. Ob dies noch im Einklang mit der Zielsetzung der Richtlinie steht und das gesetzliche Leitbild des § 271 BGB tatsächlich unberührt lässt, wird von uns nachdrücklich angezweifelt.

Durch die Einfügung des neuen § 271a BGB kommt ein „Störfaktor“ in das allgemeine Schuldrecht, der mit seinen gestaffelten Fristen von 30 und 60 Tagen eher zur Verunsicherung, denn zu mehr Rechtssicherheit führt. Allein die Erwähnung der genannten Fristen im Gesetz führt aus unserer Sicht dazu, dass sich bestimmte – vor allem potente – Marktteilnehmer auf diese Norm berufen und ihren AGB verlängerte Fristen zu ihren Gunsten zugrunde legen.

Dies gilt insbesondere für den B2B-Bereich, bei dem schon jetzt nur eine eingeschränkte Klauselkontrolle stattfindet, die insbesondere dann noch weiter eingeschränkt würde, wenn die Forderungen der sog. „Frankfurter Initiative“ zur Aufweichung des AGB-Rechts im unternehmerischen Rechtsverkehr tatsächlich umgesetzt würden.

Obwohl objektiv die klauselmäßige Standardvereinbarung einer Zahlungsfrist von über 60 Tagen nicht zulässig ist, gibt es doch Marktteilnehmer, die es sich leisten können, das Risiko einer juristischen Auseinandersetzung bis zum BGH einzugehen und in der Zwischenzeit ihre Vertragspartner – zu denen regelmäßig die kleinen und mittleren Unternehmen des Handwerks zählen – rechtlich und wirtschaftlich zu benachteiligen. Dass dies keine aus der Luft gegriffene Vermutung ist, zeigen unsere Erfahrungen im Rahmen der großen Schuldrechtsreform.